

SITZUNGSVORLAGE

**Beratung im Gemeinderat
am 20.09.2022
Beschluss**

öffentlich

Feststellung der Eröffnungsbilanz zum 01.01.2019

I. Beschlussvorschlag

Aufgrund von § 95 und 95 b GemO BW stellt der Gemeinderat die Eröffnungsbilanz mit einer Bilanzsumme von **39.230.352,67 €** gem. den Anlagen zu dieser Sitzungsvorlage wie folgt fest:

1. Immaterielles Vermögen	49.677,44 €
2. Sachvermögen	33.983.664,97 €
3. Finanzvermögen	5.119.247,77 €
4. Abgrenzungsposten	77.762,49 €
5. Gesamtbetrag Aktivseite	39.230.352,67 €
6. Basiskapital	31.268.601,80 €
7. Rücklagen	0,00 €
8. Fehlbeträge des ordentlichen Ergebnisses	0,00 €
9. Sonderposten	7.092.715,20 €
10. Rückstellungen	0,00 €
11. Verbindlichkeiten	453.612,36 €
12. Passive Rechnungsabgrenzungsposten	415.423,31 €
13. Gesamtbetrag Passivseite	39.230.352,67 €

II. Sachdarstellung

Der Gemeinderat hat im Mai 2016 den Grundsatzbeschluss zur Einführung des Neuen Kommunalen Haushalts- und Rechnungswesens (NKHR) zum 01.01.2019 gefasst. Gemäß den gesetzlichen Vorgaben wäre der spätmöglichste Umstellungszeitpunkt der 01.01.2020 gewesen.

Der erste doppische Haushalt wurde im Dezember 2018 vom Gemeinderat verabschiedet.

Anders als die Kameralistik stellt die Kommunale Doppik die periodengerechte Veranschlagung und Buchung des Ressourcenverbrauchs (Aufwand und Ertrag) sowie der Zahlungsvorgänge (Auszahlungen und Einzahlungen) dar. Erstmals

werden dadurch auch zahlungsunwirksame Rechnungsgrößen wie z. B. die Abschreibungen und Verzinsungen transparent dargelegt. Ein wesentliches Ziel ist eben auch die Darstellung des Ressourcenverbrauchs bzw. des Ressourcenbedarfs und somit auch ein generationengerechtes Handeln der Gemeinde.

Gemäß § 95 GemO BW hat die Gemeinde zum Schluss eines jeden Haushaltsjahres einen Jahresabschluss aufzustellen. Als Basis für diesen Jahresabschluss dient die Eröffnungsbilanz zum 01.01.2019. Der Jahresabschluss muss die tatsächliche Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage der Gemeinde darstellen. Dies bedeutet, dass das Vermögen der Gemeinde zu bewerten ist.

Diese Bewertung fand zu großen Teilen durch eine Studentengruppe der Hochschule Ludwigsburg im Jahr 2017 statt. Die restlichen Arbeiten und die Korrekturen bzw. die Überprüfung der Daten der Studentengruppe wurde durch die Kolleginnen und Kollegen der Finanzverwaltung übernommen.

Ausgewiesen wird das Vermögen dann in der Eröffnungsbilanz, welche über die Jahre hinweg fortgeschrieben wird. Die Bilanz ist in 4 Bereiche untergliedert: Anlagevermögen, Finanzvermögen, Eigenkapital und Fremdkapital.

Mit der Feststellung der Eröffnungsbilanz zum 01.01.2019 ist ein wichtiger Schritt in Richtung Abschluss der Umstellungsarbeiten zum NKHR getan und gleichzeitig das Fundament für den ersten doppischen Jahresabschluss, welcher bis zum Jahresende aufgestellt werden muss, gelegt.

Die Eröffnungsbilanz ist, wie der Jahresabschluss auch, durch die Verwaltung zu erstellen (Art. 13 Abs. 5 S. 2 des Gesetzes zur Reform des Gemeindehaushaltsrechts i. V. m. § 95 Abs. 1 und § 95 b Abs. 1 S. 1 GemO). Die Feststellung der Eröffnungsbilanz und ebenso der Jahresabschlüsse fällt gem. Art. 13 Abs. 5 S. 2 des Gesetzes zur Reform des Gemeindehaushaltsrechts i. V. m. § 39 Abs. 2 Nr. 14 und § 95 b Abs. 1 S. 2 GemO in die Zuständigkeit des Gemeinderates.

Die Bewertung des Vermögens erfolgte gemäß den gesetzlichen Vorgaben der GemHVO sowie gemäß der 3. Auflage des Bilanzierungsleitfadens der Lenkungsgruppe NKHR (Anlage 4).

Der Dokumentation zur Bewertung (Anlage 3) kann entnommen werden, wie in Steinenbronn bei der Bewertung vorgegangen wurde und von welchen Wahlrechten bspw. Gebrauch gemacht wurde.

Ebenso sind als Anlagen eine Eröffnungsbilanz sowie eine detaillierte Eröffnungsbilanz beigefügt. Die detaillierte Darstellung enthält eine tiefergegliederte Darstellung der einzelnen Bilanzkonten und gibt Auskunft darüber, wie sich die Bilanzpositionen zusammensetzen.

Anlagen:

Anlage1_Eröffnungsbilanz

Anlage2_Eröffnungsbilanz_Kontendruck

Anlage3_Dokumentation_Eröffnungsbilanz
Anlage4_Leitfaden_zur_Bilanzierung_3._Auflage